

Gemeinsame Bekanntmachung der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg gem. § 30 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBL. S. 280, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446) über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der in der Überschrift genannten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden liegen an den Werktagen in der Zeit vom **23. bis 27. August 2021** an den nachstehend aufgeführten Orten **während der Dienststunden** zur Einsicht aus. Eine **Einsichtnahme bis 18:00 Uhr** ist möglich **bei den Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“ und Bruchhausen-Vilsen am Dienstag, dem 24. August 2021**, sowie **bei allen übrigen genannten Kommunen und der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen am Donnerstag, dem 26. August 2021**.

Stadt Bassum

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Alte Poststraße 10
Ort: 27211 Bassum

Gemeinde Stuhr

Rathaus, Zimmer: 109
Straße: Blockener Straße 6
Ort: 28816 Stuhr

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Lange Straße 11
Ort: 27305 Bruchhausen-Vilsen

Stadt Diepholz

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Rathausmarkt 1
Ort: 49356 Diepholz

Gemeinde Wagenfeld

Rathaus, Zimmer: 1
Straße: Pastorenkamp 25
Ort: 49419 Wagenfeld

Samtgemeinde Kirchdorf

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Rathausstraße 12
Ort: 27245 Kirchdorf

Stadt Sulingen

Rathaus, Zimmer: 17
Straße: Galtener Straße 12
Ort: 27232 Sulingen

Gemeinde Weyhe

Rathaus, Zimmer: 119
Straße: Rathausplatz 1
Ort: 28844 Weyhe

Samtgemeinde Rehden

Rathaus, Zimmer: 235
Straße: Schulstraße 20
Ort: 49453 Rehden

Stadt Syke

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Hinrich-Hanno-Platz 1
Ort: 28857 Syke

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Rathaus, Zimmer: O.07
Straße: Hauptstraße 80
Ort: 49448 Lemförde

Samtgemeinde Schwaförden

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Poststraße 157
Ort: 27252 Schwaförden

Stadt Twistringen

Rathaus, Bürgerservice
Straße: Lindenstraße 14
Ort: 27239 Twistringen

Samtgemeinde Barnstorf

Rathaus, Zimmer: 108
Straße: Am Markt 4
Ort: 49406 Barnstorf

Samtgemeinde Siedenburg

Rathaus, Bürgerbüro
Straße: Allee 4
Ort: 27254 Siedenburg

Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des zuvor genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung des Wählerverzeichnisses gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 27. August 2021**, bei der entsprechenden Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde unter der unter 1. genannten Adresse schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. August 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 27.08.2021) versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

5. **Wahlscheine** können bis zum **10. September 2021, 13.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden (s. Ziff. 1 der Bekanntmachung). Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. per SMS) sind wie telefonische Anträge nicht zulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **11.09.2021, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

a) bei den verbundenen Wahlen am 12.09.2021 nur durch Briefwahl wählen,

b) bei einer etwaig stattfindenden Stichwahl am 26.09.2021 durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein und
2. den/die Stimmzettel in einem besonderem Umschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins oder einem gesonderten Merkblatt zur Briefwahl angegeben.

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg, den 07.08.2021

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister